 

  

Vertragsmuster Gemeinsam für Datenverarbeitung Verantwortliche

Besondere Zielsetzung: Forschungsgemeinschaften

Einführende Hinweise:

* Bemerkungen im Muster in blau beziehen sich auf Änderungen/Ergänzungen, welche basierend auf der jeweiligen Situation individuell durch die Vertragsparteien durchzuführen sind.
* Text in grau sind Hinweise/Kommentare/Beispiel zum besseren Verständnis

Version 1.0, 11. Februar 2019

Die Nutzung dieses Dokuments ist zulässig unter der Lizenz CC BY-SA 3.0
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/legalcode>
Autor: NRW Projektgruppe „Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) −
Datenschutzmanagementsysteme“ 2018

gefördert vom 

*Folgend:* **Mustervereinbarung**

**Vereinbarung**

Zwischen dem/der

-------------------------------------------------------------------------

(nachstehend Partei A genannt)

Und dem/der

-------------------------------------------------------------------------

(nachstehend Partei B genannt)

**Präambel**

1. Diese Vereinbarung regelt die gemeinsame Wahrnehmung der Verantwortlichkeit durch die Vertragsparteien in Bezug auf die gemeinsam vorgenommene Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der… / durch den Betrieb…[Hier sollte eine Kurzbezeichnung erfolgen, der genauere Gegenstand wird in § 1 beschrieben] Gegenstand dieser Vereinbarung sind somit die durch die beteiligten Vertragsparteien zu erfüllenden Pflichten zur Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen aus der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) als gemeinsam Verantwortliche der Datenverarbeitung (Art. 26 DS-GVO). Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Erfüllung der Rechte der von der gemeinsamen Verarbeitung betroffenen Personen.
2. Die Vertragsparteien koordinieren Datenschutzfragen innerhalb des Verarbeitungsverbunds und arbeiten darauf hin, eine gemeinschaftliche Linie beim Umgang mit datenschutzrechtlichen Fragen zu finden.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig nach besten Kräften bei Kontrollen von Aufsichtsbehörden, bei Ordnungs- oder Strafverfahren oder bei der Abwehr von Haftungsansprüchen Betroffener zu unterstützen
4. **Gegenstand der Vereinbarung**

Der Gegenstand der Vereinbarung ergibt sich aus der separat erfolgten vertraglichen Absprache (im Folgenden „Hauptvertrag“) zum/zur [**Ausfüllen:** Projektname, Grundsatzvereinbarung zur Zusammenarbeit etc.], auf welche(n) hier verwiesen wird.

Oder

Gegenstand der Vereinbarung ist der Umgang mit Daten in gemeinschaftlicher Verantwortung zwischen den Parteien. Insbesondere sind folgende Handlungen in, bzw. zwischen den Parteien von Relevanz für diese Vereinbarung:

* [Umfasst die Beschreibung allgemeiner Themen wie:
	+ Zielsetzung der Verarbeitung – Beschreibung der Tätigkeit etc.
	+ Datensammlung – Wer? Wie? etc.
	+ Umgang mit Daten (Transfer, Nutzung etc.)
	+ Organisatorische Maßnahmen (Verantwortlichkeit für Anfragen, Weiterleitung von Anfragen etc., Anforderung an die (IT-)Sicherheit)
	+ Datenlöschung
	+ …. Im Allgemeinen alle Handlungen grob beschreiben, welche die Daten und ihre Nutzung betreffen
* …
* …
1. **Laufzeit dieser Vereinbarung**

Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der des Hauptvertrags … [Bezeichnung des Hauptvertrags].

Oder

Die Laufzeit dieser Vereinbarung ist befristet bis zum [Datum]. Mit Ablauf dieser Frist endet der Vertrag automatisch, ohne dass es dazu einer Kündigung bedarf. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen / mit einer Frist von…Tagen/Wochen/Monaten zum Ende des Monats/Quartals/Kalenderjahrs möglich. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss gegenüber allen anderen Vertragsparteien erfolgen.

Oder

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von…Tagen/Wochen/Monaten zum Ende des Monats/Quartals/Kalenderjahrs möglich. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss gegenüber allen anderen Vertragsparteien erfolgen.

**Hinweis:** Bei einer Verarbeitung aufgrund eines Hauptvertrags ist auf einen Gleichlauf der Vertragslaufzeiten zu achten, da ansonsten ein Verstoß gegen die DS-GVO gegeben ist. Bei einem bestehenden Hauptvertrag ist somit Variante 1 zu bevorzugen.

1. **Zweck und Mittel der gemeinsamen Verarbeitung**
2. Der gemeinsame Zweck der Verarbeitung ist …

[Hier ist der gemeinsam verfolgte Zweck der Verarbeitung zu nennen, z.B.: gemeinsame Nutzung der Daten aus der Umfrage X zu Forschungszwecken, Betrieb einer gemeinsamen Forschungsdatenbank]

1. Die Mittel der Datenverarbeitung sind: …

[Hier sind die Mittel der gemeinsamen Verarbeitung zu nennen. Stellt ein Partner ein Mittel zur Verfügung, muss gewährleistet sein, dass die anderen Partner zumindest vertraglich Einfluss auf die Verarbeitung nehmen können. Mittel sind z.B.: Fragebogen auf der gemeinsam betriebenen Webseite X, gemeinsamer Fragebogen auf der Webseite des Partners X, gemeinsame Forschungsdatenbank im Rechenzentrum des Partners X]

1. **Betroffene Personen / Art der Daten**
2. Folgende Personen / Kategorien von Personen sind von der Verarbeitung betroffen:

[Hier bitte die von der Verarbeitung betroffenen Personen /-kategorien aufzählen, z.B.: Probanden, Studierende, Beschäftigte, Dozierende…]

1. Folgende Daten / Kategorien von Daten werden von den jeweiligen betroffenen Personen verarbeitet:

[Hier bitte genau je Personengruppe angeben, welche Daten / -kategorien von den genannten Personen verarbeitet werden, z.B.: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Beruf, Einkommen …]

1. **Auftragsverarbeiter/Subunternehmen**
2. Die gemeinsame Verarbeitung wird mit gemeinsamen Mitteln der Vertragsparteien oder mit Mitteln einer der Vertragsparteien durchgeführt. Die Beauftragung von Dritten ist nur für Nebendienstleistungen zulässig, die nicht die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zum Gegenstand haben und somit keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne der DS-GVO darstellen. Die jeweils beauftragende Partei stellt durch vertragliche Regelungen sicher, dass es zu keinen Datenschutzverletzungen bei Erbringung der von ihr beauftragten Nebendienstleistungen kommt.

Alternative 1:

1. Eine Einbindung von Dritten im Rahmen einer Auftragsverarbeitung ist ausgeschlossen soweit die gemeinsame Verarbeitung reicht. Verarbeitet eine Vertragspartei personenbezogene Daten aus der gemeinsamen Verarbeitung zulässigerweise in alleiniger Verantwortung weiter, bleibt ihr das Recht zur Einschaltung eines Auftragsverarbeiters unbenommen. In diesem Fall trägt die betreffende Partei die alleinige Verantwortung und stellt die anderen Vertragsparteien von etwaigen Forderungen von Betroffenen frei. Dies beinhaltet auch den Ersatz notwendiger Kosten für die Rechtsverteidigung von zu Unrecht in Anspruch genommenen Vertragsparteien.

Alternative 2:

1. Eine Einbindung von Dritten im Rahmen einer Auftragsverarbeitung ist nur mit der Zustimmung aller Vertragsparteien zulässig. Die Zustimmung erfolgt zumindest in Textform. Die Vertragsparteien gewährleisten in diesem Fall gemeinsam die Einhaltung der Vorgaben aus Art. 28 DS-GVO und sind gemeinsam die Partei des Auftraggebers in der abzuschließenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Alternativ kann auch eine der Vertragsparteien alleine die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung schließen. In diesem Fall muss der Entwurf der Vereinbarung den anderen Vertragsparteien im Rahmen der Einholung ihrer Zustimmung zugänglich gemacht und nach Abschluss der Vereinbarung eine Kopie zur Verfügung gestellt werden. Über Änderungen an dem Entwurf sind die anderen Vertragsparteien unverzüglich zu informieren. Bei einer Änderung steht den anderen Vertragsparteien ein auf 5 Werktage ab Eingang befristetes Recht zum Widerruf ihrer erteilten Zustimmung zu. Hält sich die den Vertrag zur Auftragsverarbeitung schließende Vertragspartei nicht an dieses Vorgehen, haftet sie alleine für alle Schäden, die sich aus der Einschaltung des entsprechenden Auftragnehmers ergeben und stellt die anderen Vertragsparteien von der Haftung einschließlich ihrer notwendigen Kosten für die Rechtsverteidigung frei. Die vorgenannten Einschränkungen gelten nur, soweit die gemeinsame Verarbeitung reicht. Verarbeitet eine Vertragspartei personenbezogene Daten aus der gemeinsamen Verarbeitung zulässigerweise in alleiniger Verantwortung weiter, bleibt ihr das Recht zur Einschaltung eines Auftragsverarbeiters unbenommen. In diesem Fall trägt die betreffende Partei die alleinige Verantwortung und stellt die anderen Vertragsparteien von etwaigen Forderungen von Betroffenen frei. Dies beinhaltet auch den Ersatz notwendiger Kosten für die Rechtsverteidigung von zu Unrecht in Anspruch genommenen Vertragsparteien.
2. [Nur bei Alternative 2] Weisungen an den Auftragsverarbeiter sind so weit wie möglich in den Vertrag zur Auftragsverarbeitung aufzunehmen. Bei darüberhinausgehenden Einzelweisungen haben sich die Vertragsparteien untereinander abzustimmen. Bei Gefahr in Verzug darf eine Vertragspartei ohne vorherige Zustimmung der anderen Vertragsparteien die zur Abwendung notwendige Einzelweisung erteilen. Die Einzelweisung darf sich aber nur auf die zur Abwendung der Gefahr notwendigen Maßnahmen beschränken. Ferner sich die anderen Vertragspartner unverzüglich über die Gefahr und die zu ihrer Abwendung erteilten Weisungen zu informieren.
3. [Nur bei Alternative 2] Änderungen am Kreis der Auftragsverarbeiter sind im Hinblick auf die gemeinsame Verarbeitung unter den gleichen Voraussetzungen wie in Abs. 2 zulässig. Bei Beendigung einer Auftragsverarbeitung sind die anderen Vertragsparteien unverzüglich zu informieren.
4. [Nur bei Alternative 2] Eine weitere Unterbeauftragung ist unzulässig / unter den gleichen Voraussetzungen wie in Abs. 2 zulässig.
5. **Ort der Verarbeitungstätigkeit**

Die Verarbeitung durch die Vertragsparteien findet ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR statt.

**Hinweis:** Findet die Verarbeitung auch außerhalb der EU bzw. des EWR statt, ist eine eingehendere Prüfung durch das Justiziariat erforderlich.

1. **Technisch organisatorische Maßnahmen**
2. Die Vertragsparteien sind als gemeinsam Verantwortliche für die Verarbeitung für die Festlegung der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO und zu deren Anpassung nach dem Stand der Technik gemeinsam verantwortlich. Sie legen somit in einem Annex zu diesem Vertrag gemeinsam fest, welche technischen und organisatorischen Maßnahmen durch alle Vertragsparteien eingehalten werden müssen. Diese Festlegungen werden Vertragsbestandteil.
3. Nehmen die Vertragsparteien Rollen mit unterschiedlichem Inhalt im Rahmen der gemeinsamen Verarbeitung wahr, müssen die technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend der wahrgenommenen Aufgaben verteilt werden. Diese Verteilung erfolgt ebenfalls in der Festlegung der gemeinsamen technischen und organisatorischen Maßnahmen und bindet die jeweils verpflichtete Vertragspartei.

[Eine wesentliche Frage wird hierbei sein, wer das Mittel der Datenverarbeitung betreibt und damit beherrscht. Wenn z.B. ein Partner die gemeinsame Datenbank in seinem Rechenzentrum betreibt, müssen ihm alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb auferlegt werden.]

1. Die jeweils zu Maßnahmen verpflichtete Partei hat die Pflicht, die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 24 DS-GVO zu dokumentieren. Sie ist zudem dazu verpflichtet, die Maßnahmen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Weiterhin setzen die Verantwortlichen die im Annex [..] beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten um. Die Dokumentationen über die Maßnahmen und deren Änderungen sind den anderen Vertragsparteien zur Verfügung zu stellen. Wesentliche Änderungen sind vor deren Umsetzung mit den anderen Vertragsparteien abzustimmen, es sei denn, die Änderungen sind aufgrund von Gefahr in Verzug sofort erforderlich. In diesem Fall müssen die anderen Vertragsparteien unverzüglich über die Gefahr und die Maßnahmen zur ihrer Abwendung informiert werden.
2. **Datenschutzfolgeabschätzung**
3. Die Parteien führen bei Vorliegen der Anforderungen des Art. 35 DS-GVO gemeinschaftlich eine Datenschutzfolgeabschätzung durch. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, die für die Prüfung einer Pflicht nach Art. 35 DS-GVO (Schwellwertanalyse) erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Durchführung der Schwellwertanalyse erfolgt durch die Partei … Diese stellt das Ergebnis der Schwellwertanalyse den anderen Vertragsparteien zur Prüfung zur Verfügung. Eine Datenschutzfolgeabschätzung ist auch dann durchzuführen, wenn zwischen den Parteien keine Einigkeit in Bezug auf das Nichtvorliegen der Pflicht aus Art. 35 DS-GVO hergestellt werden kann.
4. Die Datenschutzfolgeabschätzung wird durch die Partei … durchgeführt. Die anderen Vertragsparteien sind zur Unterstützung der durchführenden Vertragspartei verpflichtet. Die durchführende Partei teilt das Ergebnis und die daraus resultierenden Anforderungen den anderen Vertragsparteien zur Abstimmung mit. Kann keine Einigkeit darüber erzielt werden, dass mit den getroffenen Maßnahmen kein hohes Risiko mehr besteht, ist in jedem Fall eine Konsultation der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 36 DS-GVO durchzuführen.
5. **Datenschutzbeauftragte**

Die Parteien benennen eine/n Datenschutzbeauftragte/n und eine/n Stellvertreter/in mit Namen, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit als Ansprechpartner zur Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben im Außenverhältnis. Ein Datenschutzbeauftragter bzw. eine Datenschutzbeauftragte wurden bei beiden Verantwortlichen bestellt. Diese sind:

Oder (etwa, wenn keine DSBs bestellt werden müssen (klein und Kleinstfirmen)

Als Ansprechpartner für den Datenschutz im Außenverhältnis werden festgelegt: Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit…

**Hinweis:** Die Angabe wäre jedenfalls bei einem gemeinsamen Außenauftritt erforderlich. Im Innenverhältnis bleibt jeder Datenschutzbeauftragte für seine jeweilige Organisation zuständig. Hier wird lediglich die Aufgabenwahrnehmung nach Außen geregelt. Aufgrund der bestehenbleibenden Zuständigkeit im Innenverhältnis können betroffene Personen nicht auf diese Aufgabenteilung verwiesen werden. Die Betroffenen können sich somit immer an jeden Datenschutzbeauftragten wenden. Entsteht durch die gemeinsame Verarbeitung eine neue juristische Person (Gesellschaft, Verein), muss im Einzelfall geprüft werden, ob ein eigener Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist.

1. **Verantwortlichkeiten der Parteien bei der Erfüllung von Betroffenenrechten**

(1) Die Parteien sind gemeinschaftlich verpflichtet, bei der Erhebung personenbezogener Daten gegenüber der betroffenen Person die sich aus Art. 13 DSGVO ergebenden Informationspflichten zu erfüllen. Sie stellen zudem den Betroffenen die wesentlichen Informationen dieser Vereinbarung zur Verfügung. Die Zurverfügungstellung dieser Informationen erfolgt durch die Vertragspartei … [Name, Kontaktdaten]. Diese stimmt die Informationen mit den anderen Vertragsparteien ab. Die anderen Vertragsparteien unterstützen ihrerseits die ausführende Vertragspartei.

(2) Wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person direkt erhoben werden, sind die Parteien gemeinschaftlich verpflichtet, den sich aus Art. 14 DSGVO ergebenden Informationspflichten nachzukommen. In Bezug auf die Erfüllung der Informationspflichten gelten die gleichen Grundsätze wie in Abs. 1. Die Zurverfügungstellung dieser Informationen an die Betroffenen erfolgt durch die Vertragspartei … [Name, Kontaktdaten].

Hinweis: Dies trifft nur zu, wenn die Daten nicht direkt bei den betroffenen Personen erhoben werden, sondern von einer anderen Stelle kommen. Sollte dieser Fall nicht gegeben sein, muss hier keine ausführende Parte bestimmt werden.

(3) Die Parteien sind gemeinschaftlich verpflichtet jeweils bestehende Auskunftsrechte Betroffener auf deren bestehen zu prüfen und ggf. zu erfüllen. Die Bearbeitung von Auskunftsverlangen übernimmt die Vertragspartei … [Name, Kontaktdaten]. Die anderen Vertragsparteien unterstützen die ausführende Partei durch die zeitnahe Zurverfügungstellung der für die Bearbeitung erforderlichen Informationen.

(4) Die Parteien sind gemeinschaftlich verpflichtet, auf Verlangen einer betroffenen Person unverzüglich die diese Person betreffenden unrichtigen oder unvollständigen Daten gemäß Art. 16 DS-GVO zu berichtigen. Die Bearbeitung von Berichtigungsverlangen erfolgt durch die Vertragspartei … [Name, Kontaktdaten]. In Bezug auf die Unterstützung durch die anderen Vertragsparteien gilt das Gleiche wie in Abs. 3. Ist die Berichtigung nur durch einen Partner möglich, so ist dieser zur Vornahme der Berichtigung verpflichtet, sofern das Verlangen begründet ist. Unterlässt er die Berichtigung, haftet er für die Folgen alleine und stellt die anderen Vertragsparteien von der Haftung frei.

(5) Die Parteien sind dazu verpflichtet Löschungsaufforderungen nach Art. 17 DSGVO, sowie Aufforderungen zur Einschränkung der Bearbeitung gemäß Art. 18 DSGVO auf ihre Zulässigkeit zu prüfen und diesen dann ggf. nachzukommen. Die Bearbeitung von Löschungsverlangen erfolgt durch die Vertragspartei … [Name, Kontaktdaten]. In Bezug auf die Unterstützung durch die anderen Vertragsparteien gilt das Gleiche wie in Abs. 3. Ist die Löschung nur durch einen Partner möglich, so ist dieser zur Vornahme einer berechtigten Löschung verpflichtet. Unterlässt er die Löschung, haftet er für die Folgen alleine und stellt die anderen Vertragsparteien von der Haftung frei.

(6) Die Parteien haben weiterhin den nach Art. 19 DSGVO bestehende Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder der Einschränkung der Verarbeitung zu erfüllen. Die Mitteilung übernimmt die jeweils für die Berichtigung oder Löschung zuständige Vertragspartei.

(7) Die Parteien haben zu gewährleisten, dass ggf. bestehende Ansprüche auf Datenportabilität (Art. 20 DSGVO) erfüllt werden können und kommen diesen umgehend nach Geltendmachung durch Betroffene nach.

(8) Die Parteien haben zu gewährleisten, dass Widersprüche betroffener Personen auf ihre Zulässigkeit geprüft werden und dann ggf. den Vorgaben des Art. 21 DSGVO entsprechend umgesetzt werden. Für die Bearbeitung von Widersprüchen ist die Vertragspartei … [Name, Kontaktdaten]. zuständig. In Bezug auf die Unterstützung durch die anderen Vertragsparteien gilt das Gleiche wie in Abs. 3.

**Genereller Hinweis zu den Betroffenenrechten:** Es kann auch Sinn machen, dass eine Partei koordinierende Stelle für alle Betroffenenrechte ist.

1. **Meldepflichtige Datenpannen**
2. Liegt ein Datenschutzverstoß im Sinne der Art. 33 und 34 DS-GVO vor oder besteht der dringende Verdacht eines solchen Verstoßes, so muss die jeweilige Vertragspartei die anderen Vertragsparteien unverzüglich informieren, damit die Vertragsparteien ihrer gemeinschaftlichen Verantwortung rechtzeitig nachkommen können. Die betreffende Information hat den Sachverhalt, die betroffenen Daten, mögliche Folgen und die bereits getroffenen oder vorgeschlagenen Gegenmaßnahmen zu enthalten.
3. Die Vertragsparteien nennen sich gegenseitig Ansprechpartner und Vertreter, die zur Entgegennahme der Information und zu den weiteren Entscheidungen befugt ist.

Vertragspartei A: Namen, Kontaktdaten

Vertragspartei B: Namen, Kontaktdaten

1. Sollte nach Konsultation zwischen allen Verantwortlichen der Schluss gezogen werden, dass eine Meldung nach § 33, 34 DS-GVO notwendig ist, so unterstützen sich die Parteien gegenseitig beim Erstellen der notwendigen Informationen und bei der Koordinierung des weiteren Vorgehens. Die interne Koordinierung übernimmt Vertragspartei … [Name und Kontaktdaten der Stelle bei der Vertragspartei]. Besteht zwischen den Vertragsparteien keine Einigkeit über die Notwendigkeit einer Meldung, so ist eine Meldung vorzunehmen.
2. **Gegenseitige Prüfrechte**
3. Die Parteien haben ein Recht darauf die in dieser Vereinbarung festgelegten Absprachen bei der/den anderen Partei(en) in regelmäßigen Abständen nach vorheriger Anmeldung [ggf. Zeitraum festlegen], jedoch nicht öfter als [Zeitraum – etwa: 1 mal im Jahr], zu den üblichen Geschäftszeiten zu überprüfen.

Die Prüfung kann durch besonders betraute Mitarbeiter der prüfenden Vertragspartei oder durch einen durch diese beauftragten Sachverständigen durchgeführt werden.

Ggf.:

1. Die Vertragsparteien verpflichtet sich gegenseitig, auf Anforderung erforderlichen Auskünfte im Rahmen der gemeinsamen Verarbeitung zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen. Dieser Nachweis kann insbesondere erfüllt werden durch:
	1. Überprüfungsbescheinigungen zu genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO;
	2. Zertifizierungen nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO durch ein anerkanntes Prüfunternehmen/bzw. Zertifizierungsstelle
	3. aktuelle Testate, Berichte oder Auszüge aus diesen, Erstellt durch unabhängige Instanzen wie Wirtschaftsprüfern, eines Revisors, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsbeauftragter, Datenschutzauditoren und sonstiger relevanter Auditorengruppen
	4. eine sonstige relevante bereichsspezifische Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzauditoren, wie etwa nach dem BSI-Grundschutz oder ISO 27001.
2. [ggf. Kostentragungsregelung und weitere Details je nach Sachlage und Parteieninteresse ergänzen wie:]

Von einem solchen Audit betroffene Verantwortliche können gegenüber der Audit-Initiierenden Partei einen angemessenen Vergütungsanspruch geltend machen, jedoch nur bis zu einer Grenze von x€ pro Personenstunde/x€ pro Tag [je nach parteiinteressen/Sachlage anpassen]

1. **Sonstige Pflichten**
2. Die Vertragspartei … führt federführend das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, die der gemeinsamen Verantwortung unterliegen und stellt dessen Inhalt den anderen Vertragsparteien zur Aufnahme in deren eigenes Verarbeitungsverzeichnis zur Verfügung. Die Parteien verpflichten sich dazu, dass sie sich dabei gegenseitig – insbesondere durch Austausch von Informationen - unterstützen.
3. Die Vertragsparteien benennen für den internen Abstimmungsbedarf jeweils eine Kontaktperson und teilen Änderungen unverzüglich mit. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses werden die folgenden Kontaktpersonen benannt:

Vertragspartei A:…

Vertragspartei B:…

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils anderen Vertragsparteien unverzüglich über den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung sowie relevante Störungen des Verarbeitungsablaufs zu informieren.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich weiterhin ihre internen Prozesse (inklusive technischer und organisatorischer Maßnahmen) regelmäßig zu überprüfen und in Einklang mit den jeweiligen Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts zu bringen.
3. Die Vertragsparteien sind verpflichtet für die hier betroffene Datenverarbeitung ausschließlich Mitarbeiter einzusetzen, welche ausreichend ihrer Aufgabe entsprechend datenschutzrechtlich geschult und zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden.
4. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Die Erfüllung gesetzlicher Pflichten bleibt hiervon unberührt. Die Weitergabe an Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, soweit der betroffene Vertragspartner dem Einsatz des entsprechenden Auftragnehmers zugestimmt hat, die Weitergabe für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist und der Auftragnehmer zuvor in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde wie die Vertragspartner durch diesen Vertrag. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Vertragsparteien bereits rechtmäßig bekannt sind.
5. **Haftung gegenüber Betroffenen**
6. Die Parteien haften bei aus der gemeinschaftlichen Datenverarbeitung entstehenden Schäden als Gesamtschuldner (Art. 82 Abs. 4 DS-GVO).
7. Der Ausgleich im Innenverhältnis erfolgt nach der Verantwortlichkeit der Vertragsparteien für die Verursachung des jeweiligen Schadens. Lässt sich eine solche Verantwortlichkeit nicht feststellen, erfolgt im Innenverhältnis die Aufteilung des Schadens zu gleichen Teilen. Die Vertragsparteien haben, soweit sie von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, gegenüber der/den im Innenverhältnis haftenden Partei(en) einen Anspruch auf Freistellung und Ersatz ihrer notwendigen Kosten für die Rechtsverteidigung. Besteht im Innenverhältnis eine eigene Haftung der jeweiligen Partei, besteht der Anspruch auf Freistellung nur bezüglich des die eigene Haftung übersteigenden Teils.
8. Verstößt eine Partei gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag, haftet diese den anderen Parteien für dadurch verursachte Schäden, soweit dies nicht bereits durch die Regelung in Abs. 2 erfasst ist.
9. **Beendigung der gemeinsamen Verarbeitung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich nach Beendigung der gemeinsamen Verarbeitung die bei ihnen verbleibenden personenbezogenen Daten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu behandeln. Bestehen zwischen den Parteien Ansprüche auf Herausgabe von personenbezogenen Daten, besteht diesbezüglich kein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB.

1. **Nebenabreden und Vertragsänderungen**
2. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
3. Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind von allen Vertragsparteien zu unterschreiben. Das gilt auch für die Änderung der Schriftform selbst.
4. **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Unwirksam gewordene Regelungen werden die Vertragsparteien durch wirksame Regelungen ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck möglichst nahekommen. Eine entsprechende Ergänzung dieser Vereinbarung ist zeitnah vorzunehmen.

Unterschriften Vertragsparteien/Verantwortlichen, Datum